

Im Hort selbst wird auch ein Sonnenschutzmittel vorgehalten. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht möchten, dass ihr Kind mit diesem Mittel gepflegt wird, ist eine Information an die pädagogischen Fachkräfte notwendig. Die Nutzung eines eigenen Sonnenschutzmittels ist möglich.

Die grundsätzliche Ablehnung dieser Maßnahmen kann dazu führen, dass das Kind nur eingeschränkt an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen und dies zu einer Ablehnung der Betreuung führen kann.

Hitzefrei

Bei Hitzefrei ist die Betreuung der Kinder entsprechend des regulären Stundenplanes durch die Schule zu gewährleisten. Danach übernimmt der Hort – wie gewohnt – die Betreuung. Die Regelung zur Hortbetreuung bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall gilt in diesem Fall nicht; siehe dazu auch die Informationen unter dem Punkt „Unterrichtsausfall“.

Informationen zum Gesundheitsschutz

Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld eines Hortes sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Hortpersonal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Hortpersonals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, werden im Folgenden die Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen dargestellt, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Die Meldung von Infektionskrankheiten soll die Ausbreitung dieser verhindern. Die Ansteckung kann auf sehr unterschiedlichen Wegen geschehen.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind den Hort nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
- eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Röteln